

Wöchentliche Scheinische Anzeigen.

Nr. 53. Montag den 30ten Dec. 1776.

Verordnung über die Vorsichten, welche bey denen von der Haupt-Banque abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Verkauf gebracht werden.

Sennach es sich zutragen kan, daß bey denen von Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. Unserm allergnädigsten Herrn etablierten von der Hauptbanque abhängenden Lombards einem andern als dem Besitzer zugehörige bewegliche, ja gar gestohlene Sachen verändert werden; so ist, um sowohl gedachte von der Hauptbanque abhängende Lombards für allen Schaden und Nachtheil zu sichern, als auch um allen Beeinträchtigungen ihrer Handlungen nach Möglichkeit vorzukommen, nachfolgendes zu verordnen und feste zu setzen gut gefunden worden:

1. Soll überhaupt von unbekanten Personen kein Pfand angenommen und darauf geliehen werden. Es müssen vielmehr die Offizianten der Lombards, wenn sie den Einbringer nicht kennen, denselben bedeuten, daß er einen zuverlässigen ihnen bekannten Mann darstelle, welchem der Einbringer als ein angefessener oder sonst ehrlicher und unbescholtener durch ein ordentliches Gewerbe sich nährender Mann bekant ist, und solches denen Bedienten des Lombards versichert, worüber sobann, eine kurze Registratur in einem dazu eigends zu haltenden besondern Annotations-Buche aufgenommen und von der mitgebrachten sothane Wert-

sicherung gebenden Person mit unterschrieben werden muß.

2. Sollen beständig die Intelligenz-Blätter bey den Lombards nachgesehen, und die darin angezeigte gestohlene Effecten in dem erwehnten Annotationsbuche mit Beziehung auf die Nummer der Intelligenz-Blätter kürzlich bemerket werden.

3) Wenn der Besitzer, dem etwas gestohlen worden, solches dem Lombard anzeigen, so ist solches gleichfalls in gebachtem Buche zu annotiren.

4. Sollen nun Sachen, welche verdächtig sind, zum Verpfänden offerirt werden, so sind solche nicht nur anzuhalten, sondern es ist auch, daferne der Bringer keine bekannte angesehene Person ist, derselbe an die Gerichte, worunter er gehdret, zur weitern Untersuchung abzuliefern.

5. Dafern aber dennoch bey Beobachtung obiger Vorsichtsregeln sich ereignen sollte, daß eine jemanden anders als dem Einbringer gehörige oder gestohlene Sache verpfändet würde, so sol solche zwar dem sich dazu legitimirenden Eigenthümer oder rechtmäßigen Besitzer, jedoch nicht anders als gegen Erlegung des darauf gegebenen Anlehns und der verfessenen Zinsen verabsolget werden.

h h h

Wornach sich sämtliche Ober- und Untergerichte imgleichen die von der Hauptbanque abhängende Lombards eigentlich gehörsamst zu achten haben. Signatum Berlin, den 7. Nov. 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät Allernädigsten Specialbefehl.

(L.S.)

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlik.
v. v. d. Schulenburg. v. Obrnberg.

II Citationes Edictales.

Bir. Friedrich von Gottes Gnaden,
König von Preußen ic. ic.

Urkund und fügen hierdurch zu wissen: was massen Unser Geheimer Etats Minister Julius Augustus Friederich, Freyherr von der Horst, mittelst Supplicati vom 19ten Nov. a.c. allerunterthänigst angezeigt: wie er von dem Kaiserl. würcklichen Ortheim Rath und Oberhofmeister Hermann Werner, Freyherr von der Asseburg, das vormahlige von Gehlensche, von Uns alsdistcirte im Fürstenthum Minden belegene adel. Gut Holzwinkel, nebst den dazu gehörigen Hof-Guthen zu Lübbeke erkauf habe; und, um sich wider alle etwaige unbekannte, aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Ansprüche sicher zu stellen, für nöthig finde, alle diejenigen, welche ex iure agnationis simultanea investitura relictionis pacto antichretico hypotheca vel ex alio quoconque titulo & iure reali an vorbenannten adelichen Guthe Holzwinkel, und den dazu gehörigen Hof-Guthen in Lübbeke, überhaupt, oder an desselben einzelnen Grund-Stücken, eigenbehörigen Colonaten und übrigen Gerichtsamten, einige rechtliche An- und Zusprüche hätten, und solche in dem Hypothekenbuche nicht eintragen lassen, ordnungsmäßig öffentlich vorladen zu lassen; mit der ferneren allerunterthänigster Bitte, diese Edictal-Citation Ordnungsmäßig zu veranlassen. Wenn wir nun diesem Suchen in Königl. Gnaden Raum und Statt gegeben; so citiren und laden Wir Kraft dieses offenen Proclamatios, wovon ein Exemplar bey Un-

serer Regierung zu Minden, das andere bey Unserer Regierung zu Magdeburg, und das dritte bey der Land- und Justiz-Canzelei zu Osnabrück angeschlagen worden, und deszen Mindenschen und Magdeburgischen wochentlichen Intelligenz-Mitrichten inserirt werden soll. Alle und jede, welche ex Iure Agnationis simultanea investitura relictionis pacto antichretico hypotheca vel ex alio quoconque titulo et iure reali an obbenannten von dem Geheimen Etats-Minister Freyherrn von der Horst erkaufsten adelichen Gut Holzwinkel, und dem dazu gehörigen Hofe Guth zu Lübbeke, einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen sind. Eure Ansprüche und Forderungen, wie Ihr solche mit untadelhaftem Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögt, ad acta anzeigen; auch alsdann auf den 14. Martii 1777 Morgens um 8 Uhr vor der hiesigen Regierung Euch gestellt, die zur Justification Eurer zu prüfenden Ansprüche dienende Documenta und Nachrichten originaliter produciret, darüber ad Protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß gewärtiget. Falls ihr aber in den gedachten sub Prædictio anstehenden Termino nicht erscheinen, und Eure etwa habende Rechte und Gerechtsame nicht angeben werdet, habt ihr zu gewärtigen, daß Ihr mit Euren Prätentionen und Forderungen weiter nicht gehört, sondern Ihr damit præcludirt, und Euch folcherwegen, jetzt alsdann, und dann als joht, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich unter Unserm Regierungs-Insiegel. So geschehen und gegeben zu Minden den 29. Nov. 1776.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majest.
von Preußen ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

Minden. Alle diejenigen, welche an der nachgelassenen Witwe des verstor-

henen Kaufmans Julius Matthias Hempe, oder deren Vermögen, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Terminus den 28. Dec. c. und 29. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 44. St. d. II.

Hersford. Alle diejenigen, welche an der vor kurzem verstorbene Witwe Dan. Schormans, oder deren Nachlass, Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Terminos den 31. Dec. c. und 3. Jan. a. f. edictal. verabladet. S. 46. St.

Amt Enger. Sämtliche Creditores des Coloni Christ. Otting Nr. 34. B. Dreyen, werden ab Terminos den 18. Dec. c. und 27. Jan. a. f. edict. verabladet. S. 47. St.

Lübbecke. Alle und jede Gläubigere, welche an den Bürger und Tobackspinner Christ. Wilh. Dahme sen. Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Terminum den 28. Jan. a. f. edict. verabladet. S. 51. St. d. II.

Amt Schildesche. Die Creditores des Neuwohner Bürger zu Föllenbeck, werden ab Term. den 25. Jan. 1777 edict. verabladet. S. 50. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: gedruckte Neujahrswünsche in billigen Preisen. Magdeburger Gewürz-Gurken das Schock 8 Ggr. schöne neue Citronen 30 St. i. Rthlr. Fransche Castanien 12 Pfund i. Rl. Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr. und Holländische Duckinge das St. 1 Mgr.

Bey dem Kaufmann Gottlieb Niemann althier am Weserthore, sind außer allerhand Gewürz- und fette Waaren, Dauern Balken, Bohlen und Dielen; auch jeho wiederum angekommen und zu haben, neue gebleichte Tafelslichte, so im Brennen und Ansehen den besten Wachslichten gleichen,

5 und ein halb Pfund für 1 Rthl. an Accisefreie aber 5 und 3 viertel Pf. für 1 Rthlr.

Amt Enger.

Zum Verkauf der Meyerstädtisch Kniggenportners Stette in Enger samt Zubehör, sind Terminti auf den 20. Novemb. c. und 22. Jan. a. f. anberaumet, und diejenige, so ihre daran habende Forderungen noch nicht angegeben haben, zugleich verabladet. S. 38. St.

Enger.

Der hiesige Schnkjude Moses Abraham hat drittehalb Dächer Kuhfelle; die Liebhaber können sich bey ihm in Zeit von 8 Tagen melden, und sich eines billigen Preises versichert halten.

Bünde.

Bey der Bündeschen Judenschaft, wie auch bey dem Schlächter Wilh. Schraeder daselbst ist eine Quantität von Kuh-, Schaf- und Kalbfelle zu verkaufen: Lusttragende Käufer wollen sich in Zeit von 14 Tagen deshalb einzufinden.

Amt Blotho.

Zum Verkauf des in Rehme sub Nr. 55. belegenen von Joh. Moritz Koch bislang bewohnten Leibfreyen Kochschen Colonats, sind Terminti auf den 17. Dec. c. und 21. Jan. a. f. angesetzt; und diejenige so daran ein dinglich Recht zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 44. St.

Amt Schildesche.

Zum Verkauf der vorhandenen in Föllenbeck belegenen Immobilien des Commercianten Borgstätz, ist Termintus auf den 25. Jan. a. f. anberaumet; und haben sich zugleich diejenige, so mit einem dinglichen Rechte versehen, einzufinden. S. 44. St.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Der Kaufmann Pet. Barthold Deppen ist gewillt, sein aufm Kampfe belegenes auf bevorstehenden Ostern miethlos werdendes Haus, entweder zu vermieten, oder solches nebst denen dazu

gehördigen Brau- und Hudegerechtigkeiten aus freyer Hand zu verkaufen; und können sich die Liebhaber bey dem Eigenthümer beliebigst melden.

Zur anderweitigen Verpachtung der vor dem Weserthore belegenen Stadtweide, sind Termine auf den 15. und 20. Jan. a. s. anberaumet. S. 51. St.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allernädigster Herr! auf den Vorschlag der Krieges- und Domänenkammer zu resolviren geruhet, in dem Amtte Ravensberg 2 neue Mahlmühlen in der Art erbauen zu lassen, daß einer jeden der selben das Zwanggemahl über gewisse Bauerschaften beugeleget werden, zu dessen Förderung selbige gehalten, und dieses nach einem davon bereits angefertigten Verpachtungsauslage in Erbpacht ausgethan werden sol, so, daß Erbpächter die Erbauung dieser Mühlen, als:

1) einer holländ. steinern Thurm-Mühle auf dem zur Nollenheide gehördigen Nollenbrink, wozu von nachfolgenden Dertern das Zwanggemahl geleget werden sol,
a) von der Stadt Borgholzhausen, b) von der Bauerschaft Winckelshütten, c) Bsch Berghausen, und d) B. Barnhausen.

2) Einer Wassermühle an der sogenannten Hasselbach auf der Brandheide, welcher das Zwanggemahl a) der Stadt Halle, b) der Bauerschaft Gartnisch, c) B. Aschelobe und d) B. Kunjebek

beugeleget, auch zu diesen beyden Mühlen einiges Land von der Heide ausgewiesen werden sol, nach dem gefertigten Bauanschlage, dergestalt auf eigene Kosten übernehmen, daß diese Erbauung statt der sonst gewöhnlichen Erbstands-gelder gerechnet werden, und Erbpächter weiter keine Beihilfe von Sr Königl. Majestät und Hochstdero Krieges- und Domänenkammer erhalten, als daß freye Bauholz aus den Königlichen Forsten.

Als können diejenige, die zu dieser Erbpacht Lust haben, auch sowol für die zeitige Aufführung des Mühlenbaues als künf-

tig für das jährliche Erbpachtsquantum, Caution zu bestellen im Stande sind, sich den 20. Dec. a. c. den 3. und 17. Jan. a. s. auf der Krieges- und Domänenkammer einzufinden, die Erbpachtsbedingungen sowol, als die Bau- und Pachtanschläge entweder in Terminis auf der Krieges- und Domänenkammer oder beym Departementsrath von Dittfurth inspiciren, und gewärtigen, daß solche Erbpacht dem sich am besten da zu qualificirenden in ultimo Termine salva ratificatione regia zugeschlagen werden solle.

Signaturet Minden den 2 Dec. 1776.
An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic.

v. Breitenbauch. v. Domhard. Nebeker.

Langenholzhausen. In dem Kirchdorf nieselost, Grafl. Lippischer Amtswarenholz, ist ein schriftsässiger Hof, mit dazu behördiger Brau- und Bremerey, nebst der Wirthschaft; imgleichen 7 Hinteren oder 3 und 1 halber Morgen 2 Meilen Gartenland, 72 Hbt. oder 36 Morgen Saadiger Länderey. 4 Kuhweiden, auf 6 oder 12 Jahr meistbietend zu verpachten, und dazu Terminus auf den 10. Jan. 1777, angesetzt: Pachtliebhabere können sich also in besagten Termino daselbst einzufinden, die nähere Conditiones vernehmen, und nach vorher eingesehenen Pachtanschläge ihren Bot erdsuen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen annehmliche Caution der Zuschlag geschehen werde.

V Gelder, so gesucht werden.

Minden. Auf einer von dem Hochwürdigen Domecapitul elocirten eigenbehördigen Stette zu Barkhausen sollen 30 Mthlr. leihbar gegen landübliche Zinsen aufgenommen werden: derjenige, so gewillt dieses Capital herzuschießen, wolle sich am 9. Jan. 1777 Morgens um 10 Uhr auf dem Capitularhause melden, und soll gegen Auszahlung der Gelder der Gutsherrliche Consens darüber so fort ertheilet werden.